



Protokoll der Regierung des Kantons St.Gallen

Sitzung vom: 26. Februar 2019 / Nr. 094

Kantonale Volksabstimmung vom 10. Februar 2019: Feststellung des Ergebnisses und der Rechtsgültigkeit sowie Festlegung des Vollzugsbeginns

Auszug an: Bildungsdepartement / St / RELEG / DfPR (2) / PARLD (2) / Pub / KOM / Dv

Zugestellt am: 28. Februar 2019

Die Staatskanzlei berichtet:

Die Staatskanzlei hat am 10. Februar 2019 gestützt auf die Meldungen der Gemeinden das Ergebnis der kantonalen Volksabstimmung im Sinn von Art. 43 des Gesetzes über die Urnenabstimmungen vom 4. Juli 1971¹ ermittelt und den Mitgliedern der Regierung sowie den Medien bekanntgegeben. Aufgrund der Abstimmungsprotokolle der Gemeinden ist das Ergebnis überprüft und im Amtsblatt vom 18. Februar 2019 (ABI 2019, 487 ff.) veröffentlicht worden: Der Kantonsratsbeschluss über einen Sonderkredit für die IT-Bildungsoffensive ist mit 75'565 Ja-Stimmen gegen 32'634 Nein-Stimmen angenommen worden.

Innert der Beschwerdefrist sind keine Beschwerden gegen diese kantonale Volksabstimmung eingegangen.

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der kantonalen Volksabstimmung vom 10. Februar 2019 sowie in Anwendung von Art. 28 und 29 des Gesetzes über Referendum und Initiative (sGS 125.1) und Art. 6 Ziff. 1 des Gesetzes über die Gesetzessammlung und das Amtsblatt (sGS 0.1) beschliesst die Regierung:

1. Der Kantonsratsbeschluss über einen Sonderkredit für die IT-Bildungsoffensive wurde am 10. Februar 2019 rechtsgültig.
2. Der Kantonsratsbeschluss über einen Sonderkredit für die IT-Bildungsoffensive wird ab 10. Februar 2019 angewendet.
3. Veröffentlichung von Feststellung des Ergebnisses und der Rechtsgültigkeit sowie Festlegung des Vollzugsbeginns im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung (im Anschluss an den Erlass).

¹ Die Volksabstimmung vom 10. Februar 2019 wurde von der Staatskanzlei im Amtsblatt vom 3. Dezember 2018 (ABI 2018, 4315) bekannt gemacht. Nach Art. 119 Abs. 1 des seit dem 1. Januar 2019 in Vollzug stehenden Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen (sGS 125.3) richten sich die Vorbereitung und Durchführung u.a. von kantonalen Abstimmungen, die nach dem 1. Januar 2019 stattfinden (bzw. stattgefunden haben), aber vor dem 1. Januar 2019 bekannt gemacht wurden, nach den Bestimmungen des aufgehobenen Gesetzes über die Urnenabstimmungen.

